



Brüssel, den 17. Februar 2023
(OR. en)

6597/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0037(NLE)

POLCOM 24
SERVICES 4
FDI 3
COASI 36

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Februar 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 82 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 82 final.

Anl.: COM(2023) 82 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.2.2023
COM(2023) 82 final

2023/0037 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union
und Neuseeland im Namen der Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Als Handelspartner der EU bekleidet Neuseeland, was den Warenhandel betrifft, Platz 50, während die EU mit einem Anteil von 11,5 % am Gesamthandel (nach China und Australien) der drittgrößte Handelspartner Neuseelands ist. Der bilaterale Warenhandel zwischen den beiden Partnern belief sich 2021 auf 7,8 Mrd. EUR, der Handel mit Dienstleistungen machte im Jahr 2020 3,7 Mrd. EUR aus. Bei den Ausfuhren Neuseelands in die EU handelt es sich weitestgehend um landwirtschaftliche Erzeugnisse, während die EU nach Neuseeland hauptsächlich Industrieerzeugnisse ausführt. Im Jahr 2020 lag der Bestand ausländischer Direktinvestitionen der EU in Neuseeland bei 8,5 Mrd. EUR und der Investitionsbestand Neuseelands in der EU bei 4,8 Mrd. EUR.

Am 29. Oktober 2015 wurde bei einem Treffen der Präsidenten des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission mit dem neuseeländischen Premierminister beschlossen, mit der Vorbereitung möglicher Verhandlungen zu beginnen. Ein wichtiger Gesichtspunkt war dabei auch, dass Neuseeland zu den am schnellsten wachsenden entwickelten Volkswirtschaften der Welt gehört und zahlreiche Präferenzhandelsabkommen mit anderen Partnern geschlossen hat. EU-Unternehmen hatten in diesem Kontext weniger günstige Bedingungen für den Zugang zum neuseeländischen Markt. Daher wurde die Auffassung vertreten, dass ein Handelsabkommen mit einem gleich gesinnten Partner wie Neuseeland zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen führen und dazu beitragen würde, Arbeitsplätze zu schaffen sowie Wachstum und Investitionen zu fördern, wovon sowohl EU-Unternehmen als auch die Bürgerinnen und Bürger der EU profitieren würden.

Im Frühjahr 2017 wurde eine umfassende Vorstudie abgeschlossen, aus der hervorging, dass die Verhandlungen zu einem im beiderseitigen Interesse liegenden Handelsabkommen führen könnten. Der Entwurf der Verhandlungsrichtlinien wurde den Mitgliedstaaten im September 2017 zusammen mit einer begleitenden Folgenabschätzung¹ vorgelegt.

Am 22. Mai 2018 erteilte der Rat der Europäischen Union der Europäischen Kommission die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Handelsabkommen mit Neuseeland und nahm die Verhandlungsrichtlinien an. Die Verhandlungen wurden durch eine handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung unterstützt. Die erste Verhandlungsrunde über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden auch „FHA“) fand im Juli 2018 statt. Nach einem vierjährigen Prozess mit 12 Verhandlungsrunden kamen die Verhandlungen über ein ehrgeiziges FHA zwischen der EU und Neuseeland am 30. Juni 2022 zum Abschluss.

Wenn Neuseeland statistisch gesehen auch ein relativ kleiner Handelspartner ist, so ist das FHA doch eine willkommene Bekräftigung der engeren Beziehungen, die die EU mit Neuseeland unterhält, und unterstreicht ihr Bestreben, vor dem Hintergrund der Strategie für den indopazifischen Raum aus dem Jahr 2021 die Beziehungen zur indopazifischen Region zu vertiefen.

¹ SWD(2017) 0289 final.

Angesichts des breiteren geopolitischen und geökonomischen Kontexts sendet der rasche Abschluss dieser Verhandlungen mit einem gleich gesinnten Partner wie Neuseeland auch ein starkes Signal für das gemeinsame Engagement für ein regelbasiertes Handelssystem.

Mit dem Abkommen werden alle neuseeländischen Zölle auf EU-Waren abgeschafft, die Landwirte in der EU unterstützt und Arbeitnehmer und die Umwelt durch weitreichende, durchsetzbare Bestimmungen im Bereich nachhaltige Entwicklung geschützt. Das FHA ist das erste von der EU abgeschlossene Abkommen mit Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung der „neuen Generation“, die mit den Ergebnissen der jüngsten Mitteilung der EU zur Überprüfung der nachhaltigen Handelspolitik („Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“, 22. Juni 2022²) im Einklang stehen.

Der Wortlaut des FHA wurde nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/new-zealand/eu-new-zealand-agreement/text-agreement_en

Die Kommission unterbreitet folgende Vorschläge für Beschlüsse des Rates:

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland im Namen der Europäischen Union
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zur Genehmigung der Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland im Namen der Europäischen Union.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Vor dem Abschluss der Verhandlungen über ein FHA wurde ein umfassendes Partnerschaftsabkommen über die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und Neuseeland ausgehandelt, das am 21. Juli 2022 in Kraft trat. Dieses Partnerschaftsabkommen bildet die Rechtsgrundlage für die langjährige und starke Partnerschaft zwischen der EU und Neuseeland und vertieft die beiderseitige Zusammenarbeit in vielen Bereichen wie Weltfrieden und internationale Sicherheit, Forschung und Innovation, Entwicklung, Fischerei und maritime Angelegenheiten sowie Handels- und Wirtschaftsfragen.

Das Freihandelsabkommen wird ab seinem Inkrafttreten neben dem Partnerschaftsabkommen als spezifisches Abkommen bestehen und integraler Bestandteil der allgemeinen bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Neuseeland sein. Zwischen den Bestimmungen beider Abkommen bestehen keine Überschneidungen und sie stehen auch nicht miteinander im Widerspruch.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1656586727707&uri=CELEX%3A52022DC0409>

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das FHA steht im uneingeschränkten Einklang mit der Politik der Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich. Darüber hinaus sind im FHA wie in allen von der Kommission ausgehandelten Handelsabkommen die öffentlichen Dienstleistungen vollständig geschützt, und es ist sichergestellt, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, voll gewahrt wird und ein Grundprinzip darstellt, auf dem diese Abkommen fußen.

Darüber hinaus tragen die Bestimmungen des Freihandelsabkommens den Ergebnissen der jüngsten Mitteilung der EU zur Überprüfung der nachhaltigen Handelspolitik („Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“, 22. Juni 2022) in vollem Umfang Rechnung.

2. **RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Gemäß dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen EU-Singapur würden alle Bereiche, die vom FHA erfasst werden, in die ausschließliche Zuständigkeit der EU und insbesondere in den Anwendungsbereich der Artikel 91, 100 Absatz 2 und 207 AEUV fallen. Der Gerichtshof leitete die ausschließliche Zuständigkeit der EU aus dem Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 207 Absatz 1 AEUV und aus Artikel 3 Absatz 2 AEUV (aufgrund der Beeinträchtigung bestehender gemeinsamer Regeln des Sekundärrechts) ab.

Das FHA ist daher auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV von der Union zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassenen Beschlusses gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV von der Union abzuschließen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das dem Rat vorgelegte FHA deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Handelsabkommen sind das geeignete Mittel, um den Marktzugang und die damit verbundenen Bereiche umfassender Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittland außerhalb der EU zu regeln. Es gibt keine Alternative, um solche Verpflichtungen und Liberalisierungsbemühungen rechtsverbindlich zu machen.

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitische Zielsetzung der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die darauf ausgerichtet ist, mit anderen zusammenzuarbeiten und die externen Partnerschaften der EU mit Blick auf die Verwirklichung ihrer außenpolitischen Prioritäten in verantwortungsvoller Weise umzugestalten. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über die Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

In der Folgenabschätzung wird davon ausgegangen, dass der bilaterale Handel dank des FHA um bis zu 30 % zunehmen wird und EU-Unternehmen, die im Rahmen des Freihandelsabkommens Ausfuhren nach Neuseeland tätigen, ab dem ersten Jahr der Anwendung bis zu 140 Mio. EUR an Zöllen einsparen können. Die EU-Investitionen in Neuseeland könnten um 80 % steigen.

Die tatsächlichen Auswirkungen des FHA auf die Wirtschaft werden jedoch womöglich von den quantitativen Elementen nur unzureichend erfasst, da das standardisierte Modell nicht auf die geringe Größe Neuseelands zugeschnitten ist. Die voraussichtlich aus der Stärkung des Schutzes und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, aus den bedeutenden Bestimmungen im Bereich des digitalen Handels oder der digitalen Dienstleistungen sowie aufgrund der politischen Bedeutung dieses FHA entstehenden Vorteile können nicht beziffert werden. Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland ist das modernste Handelsabkommen der EU. Es ist insbesondere auch vor dem Hintergrund des breiteren Kontextes wichtig, da mit ihm Standards für künftige Abkommen festgelegt und gleichzeitig die laufenden Bemühungen der EU um eine weitere Stärkung ihrer Wirtschaftsbeziehungen im indopazifischen Raum unterstützt werden. Diese Elemente können von dem Modell nicht abgebildet werden, dürften aber von erheblicher Bedeutung und einem vertieften wirtschaftlichen Engagement förderlich sein.

- **Konsultation der Interessenträger**

Vor Beginn der Verhandlungen unterzog die Kommission das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland einer Folgenabschätzung³, die von einer öffentlichen Online-Konsultation und einer von einem externen Auftragnehmer durchgeführten unabhängigen Studie begleitet wurde. Die Studie bestätigte, dass das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland über einen verbesserten Marktzugang hinaus erhebliche Vorteile mit sich bringen könnte, wobei die Bedeutung umfassender Wirtschaftsbeziehungen in der gesamten Region besonders hervorgehoben wurde.

Parallel zu den Verhandlungen führte ein externer Auftragnehmer eine handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Neuseeland⁴ durch, um die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen zu untersuchen, die sich aus den Bestimmungen des FHA oder infolge der Beseitigung oder des Abbaus von zwischen der EU und Neuseeland bestehenden bilateralen Handels- und Investitionshemmnissen ergeben.

³ https://policy.trade.ec.europa.eu/analysis-and-assessment/impact-assessments_en

⁴ https://policy.trade.ec.europa.eu/analysis-and-assessment/sustainability-impact-assessments_en

Sowohl im Rahmen der Folgenabschätzung als auch der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung konsultierten die jeweiligen Auftragnehmer interne und externe Sachverständige und zogen Interessenträger aus der EU und Neuseeland mittels Online-Umfragen, Ersuchen um Positionspapiere, Interviews und Sitzungen zurate.

Vor den Verhandlungen und währenddessen wurden die EU-Mitgliedstaaten mithilfe des Ausschusses für Handelspolitik des Rates regelmäßig mündlich und schriftlich über die verschiedenen Aspekte der Verhandlungen informiert und konsultiert. Desgleichen wurde das Europäische Parlament über seinen Ausschuss für internationalen Handel (INTA) und insbesondere über seine Monitoring-Gruppe zu Australien und Neuseeland regelmäßig informiert und konsultiert. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgehende Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

Außerdem hat die Kommission Organisationen der Zivilgesellschaft die Gelegenheit gegeben, angehört zu werden und Fragen zu stellen, unter anderem in eigens dafür vorgesehenen zivilgesellschaftlichen Dialogen, sowohl im Rahmen der Folgenabschätzung und der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung als auch im Zuge der eigentlichen Verhandlungen.

Darüber hinaus hat die Kommission während der Verhandlungen auf ihrer Website Berichte über die Verhandlungsrunden, die Textvorschläge, Pressemitteilungen, Factsheets und Hintergrundinformationen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die unabhängige Studie, die der FHA-Folgenabschätzung zugrunde liegt, wurde vom externen Auftragnehmer „LSE Enterprise Ltd“ durchgeführt.

Die handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung des FHA wurde vom externen Auftragnehmer „BKP Economic Advisors“ durchgeführt.

- **Folgenabschätzung**

Die vor Verhandlungsbeginn durchgeführte Folgenabschätzung kam zu dem Schluss, dass das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland über einen verbesserten Marktzugang hinaus erhebliche Vorteile mit sich bringen könnte, wobei die Bedeutung umfassender Wirtschaftsbeziehungen in der gesamten Region besonders hervorgehoben wurde.

Die handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung, die zur Unterstützung der FHA-Verhandlungen durchgeführt wurde, bestätigte, dass das Abkommen sowohl für die EU als auch für Neuseeland insgesamt positive makroökonomische Auswirkungen haben würde.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das FHA unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält gleichwohl eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung der damit im Zusammenhang stehenden Verfahren sowie zur Verringerung von ausfuhrbezogenen Kosten, sodass mehr KMU eine Geschäftstätigkeit auf beiden Märkten ermöglicht wird. Ein eigenes Kapitel für KMU befasst sich insbesondere mit dem verstärkten Informationsaustausch und einer besseren Zusammenarbeit mit Neuseeland in für KMU relevante Fragen. Durch den Abbau von Zöllen, vereinfachte und digitalisierte Zollverfahren und eine höhere Kompatibilität der technischen Anforderungen werden die mit der Ausfuhr verbundenen

Kosten gesenkt und KMU mit geringerem Handelsvolumen in die Lage versetzt, mit größeren Unternehmen in Wettbewerb zu treten. Dadurch werden KMU vermehrt befähigt, sich an Lieferketten, dem digitalen Handel und öffentlichen Aufträgen zu beteiligen und Dienstleistungen auf dem neuseeländischen Markt zu erbringen. Ferner hat das FHA transparenzfördernde Wirkung und bringt die Anwendung internationaler Standards voran, um den Marktzugang zu erleichtern und die Kosten für die Einhaltung von Vorschriften zu senken.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das FHA wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Schätzungen zufolge könnten sich die entgangenen Zölle bei vollständiger Durchführung des FHA auf etwa 150 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Die Schätzung stützt sich auf die Prognose der durchschnittlichen Einfuhren im Jahr 2030, falls kein FHA geschlossen wird, und spiegelt den jährlichen Einnahmeverlust durch die volle Beseitigung der EU-Zölle und -Kontingente auf Einfuhren mit Ursprung in Neuseeland wider.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das FHA enthält institutionelle Bestimmungen, in denen die Struktur der Durchführungsorgane festgelegt wird, welche die Umsetzung, das Funktionieren und die Auswirkungen des FHA ständig überwachen.

Im institutionellen Kapitel des FHA wird ein Handelsausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des FHA zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Der Handelsausschuss wird für die Überwachung der Arbeit aller im Rahmen des FHA eingesetzten Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen zuständig sein.

Im Rahmen des FHA werden interne Beratungsgruppen eingerichtet, in denen unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften, die unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, nachhaltige Entwicklung, Soziales, Menschenrechte und Umwelt tätig sind, sowie – im Falle Neuseelands – Vertreter der Māori in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind. Die internen Beratungsgruppen können Stellungnahmen und Empfehlungen zur Funktionsweise und Durchführung des FHA abgeben und treten einmal jährlich zusammen.

Wie in der Mitteilung „Handel für alle“ betont wird, wendet die Kommission in zunehmendem Maße Ressourcen für die wirksame Durchführung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsabkommen auf. Im Oktober 2022 veröffentlichte die Kommission ihren dritten jährlichen Durchführungs- und Durchsetzungsbericht. Hauptziel des Berichts ist es, ein objektives Bild der Durchführung der von der EU abgeschlossenen FHA zu vermitteln, in dem besonders auf die erzielten Fortschritte und die zu beseitigenden Mängel hingewiesen wird. Der Bericht soll als Grundlage einer offenen und engagierten Debatte mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament sowie der Zivilgesellschaft über das

Funktionieren von FHA und deren Durchführung dienen. Da er jährlich veröffentlicht wird, wird der Bericht eine regelmäßige Überwachung der Entwicklungen ermöglichen, wobei auch registriert wird, was gegen aufgezeigte vordringliche Probleme unternommen wurde. Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland wird in dem Bericht ab seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Schätzungen zufolge wird der bilaterale Handel dank des FHA um bis zu 30 % zunehmen und EU-Unternehmen, die im Rahmen des FHA Ausfuhren nach Neuseeland tätigen, können ab dem ersten Jahr der Anwendung jährlich bis zu 140 Mio. EUR an Zöllen einsparen. Zum Beispiel wird Neuseeland hohe Zölle in folgenden Bereichen beseitigen: Industrieerzeugnisse wie Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile (derzeit bis zu 10 %); Maschinen (derzeit bis zu 5 %); Chemikalien (derzeit bis zu 5 %); Kleidung (derzeit bis zu 10 %); pharmazeutische Erzeugnisse (derzeit bis zu 5 %); Schuhe (derzeit bis zu 10 %) und Textilien (derzeit bis zu 10 %).

Die europäischen Landwirte und die Lebensmittelindustrie werden von neuen Geschäftsmöglichkeiten in Neuseeland profitieren, da ab dem Inkrafttreten des FHA alle Zölle auf Agrar- und Lebensmittelausfuhren aus der EU abgeschafft werden, einschließlich derjenigen auf folgende wichtige EU-Ausfuhrwaren: Schweinefleisch (derzeit 5 %); Wein und Schaumwein (derzeit 5 %); Schokolade, Zuckerwaren und Kekse (derzeit 5 %); Heimtierfutter (derzeit 5 %). Darüber hinaus werden mit dem FHA die geografischen Angaben für die vollständige Liste der fast 2000 Weine und Spirituosen aus der EU sowie 163 weitere Lebensmittel wie Feta, Parmigiano Reggiano, Lübecker Marzipan und Elia Kalamatas (Oliven) geschützt.

Gleichzeitig trägt das FHA den Agrarinteressen der EU in vollem Umfang Rechnung. Die EU wird ihren Markt für besonders sensible Waren wie Rindfleisch, Butter oder Milchpulver nicht vollständig liberalisieren. Diese aus Neuseeland eingeführten Waren erhalten durch sorgfältig kalibrierte Zollkontingente, die den Bedenken der europäischen Landwirte und den Vorlieben der Verbraucher Rechnung tragen, nur einen begrenzten und kontrollierten Zugang zum EU-Markt. Es wurde sichergestellt, dass ein möglicher Marktdruck dank dieser Kontingente abgemildert wird.

Im FHA sind hohe Nachhaltigkeits- und Qualitätsstandards für eingeführte Lebensmittel festgelegt. In Bezug auf die Produktions- und Nachhaltigkeitskriterien werden für die Landwirte beider Seiten gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten. Das FHA enthält (als erstes Handelsabkommen der EU) spezifische Bestimmungen in den Bereichen nachhaltige Lebensmittelsysteme und Tierschutz und ebnet den Weg für eine weitere bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit zu Themen wie Tierschutz, Lebensmittel, Pestizide und Düngemittel. Die Landwirte der EU werden durch die Bestimmungen des Freihandelsabkommens vor unlauterem Wettbewerb geschützt.

EU-Unternehmen erhalten durch das FHA einen besseren Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in Neuseeland.

Was Handel und nachhaltige Entwicklung betrifft, so ist dies das erste Handelsabkommen der EU, das die Ergebnisse der jüngsten Mitteilung der EU zur Überprüfung der nachhaltigen

Handelspolitik widerspiegelt und mit Sanktionen bewehrte Verpflichtungen zum Übereinkommen von Paris sowie zu den Kernarbeitsnormen der IAO enthält. Darüber hinaus ist das FHA, bei dessen Inkrafttreten umweltverträgliche Waren und Dienstleistungen liberalisiert werden, das erste Handelsabkommen mit spezifischen Bestimmungen über Handel und Gleichstellung der Geschlechter im Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung und das erste, das spezifischen Bestimmungen über Handel und die Reform der Subventionierung fossiler Brennstoffe enthält. Das FHA enthält neue Verpflichtungen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Bekämpfung der Entwaldung, Bepreisung von CO₂-Emissionen und Schutz der Meeresumwelt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Mai 2018 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Neuseeland ein Freihandelsabkommen (im Folgenden „Abkommen“) auszuhandeln.
- (2) Am 30. Juni 2022 wurden die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden „Abkommen“) wird – vorbehaltlich seines Abschlusses – im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung im Namen der Union erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Person(en) aus, die vom Verhandlungsführer des Abkommens benannt wurde(n).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*